



Der Präsident des Oberlandesgerichts



Präsident des Oberlandesgerichts,
Postfach 102845, 50468 Köln

23.05.2011
Seite 1 von 3

Firma

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin
Frau [REDACTED]
Durchwahl
0221 [REDACTED]

Angelegenheiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz

Beschwerde vom 08. April 2011 gegen die [REDACTED] -Inkasso
GmbH
Mein Schreiben vom 26. April 2011 –gl. AZ -

Sehr geehrter Herr [REDACTED]:

nach Überprüfung des Ihrer Beschwerde zugrunde liegenden Sach-
verhalts möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts übt nach dem Willen des Ge-
setzgebers nur eine eingeschränkte Aufsicht über Inkassounterneh-
men aus und soll grundsätzlich nur dann tätig werden, wenn er von
Tatsachen und Sachverhalten Kenntnis erlangt, die einen
Widerrufsgrund begründen könnten.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Telefon:
0221 7711-0
Telefax:
0221 7711-700

verwaltung@olg-koeln.nrw.de

Ein Widerruf der Registrierung kommt in Betracht, wenn einer der fol-
genden Widerrufsgründe des § 14 RDG festgestellt wird:

- Wegfall der persönlichen Eignung oder Zuverlässigkeit (§ 14 Nr. 1 RDG);
- Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung (§ 14 Nr. 2 RDG);
- Unqualifizierte Rechtsdienstleistungen (§ 14 Nr. 3 RDG);
- Ausscheiden der qualifizierten Personen (§ 14 Nr. 4 RDG).

www.olg-koeln.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
KVB-Linien 5, 16, 18
Bus: Linie 140
bis Haltestelle
„Reichenspergerplatz“



23.05.2011
Seite 2 von 3

— Wird einem Inkassounternehmen vorgeworfen, es mache eine Forderung geltend, die nicht besteht, dürfte in der Regel ein auf § 14 Nr. 1 oder 3 RDG gestützter Widerruf nicht möglich sein. Denn die Geltendmachung einer streitigen Forderung vermag grundsätzlich weder Zweifel an der persönlichen Eignung oder Zuverlässigkeit der registrierten oder einer qualifizierten Person zu begründen, noch handelt es sich dabei im Allgemeinen um eine unqualifizierte Rechtsdienstleistung zum Nachteil des Rechtsverkehrs. Der betroffene Schuldner hat nur die Möglichkeit, die Frage des Bestehens der strittigen Forderung auf dem Zivilrechtsweg klären zu lassen.

Die [Name] Inkasso GmbH hat mir mitgeteilt, dass ihr [Name] die Forderung in Höhe von [Betrag] € am [Datum] März 2011 als unbestritten zur Bearbeitung übergeben hat. Über bereits vorliegende Korrespondenz zwischen Ihnen und dem Auftraggeber zum Bestehen der Forderung war der [Name] Inkasso GmbH nichts bekannt. Auf Ihre Beschwerde vom 08. April 2011 wurde das Inkassoverfahren eingestellt.

Das Verhalten der [Name] Inkasso GmbH, die eine materielle Prüfung der ihr zur Einziehung übergebenen Forderung grundsätzlich nicht vorzunehmen braucht, ist nicht zu beanstanden.

Sollten Sie der Meinung sein, sie hätten mit [Name] keinen Vertrag geschlossen bzw. diesen ordnungsgemäß gekündigt, so setzen Sie sich bitte diesbezüglich mit der Gesellschaft auseinander.



Es bestehen für mich keine Anhaltspunkte, an der Qualifikation des Inkassounternehmens zu zweifeln. Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht sind daher nicht angezeigt.

23.05.2011
Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. [REDACTED]